

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, 270) und der §§ 1-3, 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Mecklenburg - Vorpommern vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2023 (GVOBl. M-V, S. 650) beschließt die Gemeindevertretung der Gemeinde Sponholz in ihrer Sitzung vom 19.11.2025 nachstehende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer:

§ 1 Steuergegenstand

Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine und Genossenschaften. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.
- (3) Alle in einem Haushalt, Wirtschaftsbetrieb, in einer Gesellschaft, in einem Verein oder einer Genossenschaft aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 Gesamtschuldnerische Haftung

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner gesamtschuldnerisch.

§ 4 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandssteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres mit dem Ersten des Monats, in dem die Hundehaltung in der Gemeinde beginnt. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (4) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene anteilige Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr
- | | |
|--|----------|
| - für den 1. Hund | 40,00 € |
| - für den 2. Hund | 50,00 € |
| - für den 3. und jeden weiteren Hund | 70,00 € |
| - für den 1. gefährlichen Hund | 150,00 € |
| - für jeden weiteren gefährlichen Hund | 300,00 € |
- (2) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung gelten die Hunde, für die die örtliche Ordnungsbehörde die Gefährlichkeit nach der Hundehalterverordnung M-V in ihrer gültigen Fassung festgestellt hat.
- (3) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.
- (4) Hunde, für die nach § 7 dieser Satzung eine Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 8 dieser Satzung ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

§ 6 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
1. Blindenbegleithunde (zertifiziert);
 2. Hunde, die im Sinne des § 12 e Abs. 3 Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) dem Schutz und der Hilfe von beeinträchtigten Personen dienen. Eine Steuerbefreiung ist nur zu gewähren, wenn die Ausbildung des Hundes zum Assistenzhund im Sinne der §§ 12 f und 12 g BGG nachgewiesen werden kann;
 3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden;
 4. Sanitäts- oder Rettungshunde, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinrichtungen gehalten werden;
 5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheim o.ä. Einrichtungen untergebracht worden sind;
 6. Hunde, die zur Bewachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden;
 7. Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage des Schwerbehindertenausweises mit den dort eingetragenen Merkzeichen „Bl“, „aG“, „Gl“, „G“ und „H“ abhängig gemacht.

§ 7 Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung wird auf Antrag um die Hälfte ermäßigt für Hunde, die
1. zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen
 2. von Forstbediensteten oder Inhaber eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist. Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in M-V in der jeweils gültigen Fassung mit Erfolg abgelegt haben.
 3. von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden
 4. zur Bewachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen
 5. von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.

§ 8 Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Züchtersteuer erhoben, wenn der Züchter, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in einem von der Hundezüchtervereinigung geführten Zuchtbuch eingetragen sind.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende Verpflichtung bzw. folgender Nachweis vorzulegen:
1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich angezeigt.
 4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.
 5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VdH).
- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen über die Steuervergünstigungen

- (1) Der Antrag auf Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) ist innerhalb von einem Monat nach Aufnahme des Hundes, bei bereits steuerpflichtigen Hunden für den Folge-monat, schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Eine rückwirkende Steuervergünstigung wird nicht gewährt.
- (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn
 1. Hunde, für die eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungs-zweck nicht geeignet sind,
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.
- (4) Die Steuervergünstigungen nach §§ 6, 7 und § 8 werden nicht für gefährliche Hunde gemäß § 5 Abs. 2 gewährt.

§ 10 Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und ist zum 01.07. eines jeden Kalenderjahres fällig. Auf Antrag kann der Entrichtung der Jahressteuer in bis zu vier Teilbeträgen zugestimmt werden.
- (2) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so wird die anteilige Steuer für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In diesem Fall ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für einen Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen über vier Monate alten Hund hält, hat dieses innerhalb von einem Monat nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von einem Monat mitzuteilen. Wird diese Frist ver-säumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 4 Abs. 2 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung von dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird.
- (4) Für die An- bzw. Abmeldung eines Hundes sind im Falle der Aufnahme Nachweise über den Zugang und im Falle der Abgabe zum Verbleib des Hundes zu erbringen.
- (5) Die Hundehalter, die Grundstückseigentümer, die Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen.

§ 12 Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 KAG M-V in seiner jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. als Hundehalter entgegen § 11 Abs. 1 dieser Satzung seiner Anzeigepflicht nicht bzw. nicht fristgemäß nachkommt,
 2. als Hundehalter entgegen §§ 6 und 7 dieser Satzung die Änderungen bzw. das Entfallen der Voraussetzungen für Steuervergünstigungen nicht oder nicht fristgemäß mitteilt,
 3. als Hundehalter bei Veräußerung oder Verschenken des Hundes entgegen § 11 Abs. 4 dieser Satzung den zukünftigen Hundehalter nicht oder unrichtig angibt,
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung vom 11.04.2005 mit der 1. Änderung vom 16.03.2011 außer Kraft.

Sponholz, den 19.11.2025


Wuschke
Bürgermeister

